

Stand: März 2018

Bebauungsplan „Wohngebiet Schillerstraße / Pommernstraße“ der Stadt Werneuchen

Entwurf i.d.F. vom November 2017

Abwägungsmaterial

zu den im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

- Nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 03.01.2018 mit Frist bis zum 09.02.2018 Stellungnahmen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Bebauungsplanung und der Begründung eingeholt. Der Eingang der Stellungnahme des Landkreises Barnim erfolgte verfristet am 21.02.2018. Es gingen insgesamt **18** Stellungnahmen ein.
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfs vom Oktober 2017, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, erfolgte nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.01.2018 bis zum 02.03.2018. Es ging **keine** Stellungnahme ein.

Nachweis zum Eingang der Stellungnahmen beteiligter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Schillerstraße / Pommernstraße“ der Stadt Werneuchen vom November 2017					
Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde	Adresse	Schreiben vom	Hinweise	Einwendungen
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5, Standort Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	17.01.2018	X	
2	Regionale Planungsgemeinschaft - Uckermark-Barnim	Am Markt 1 16225 Eberswalde	02.02.2018	X	
3	Landkreis Barnim Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt	Am Markt 1 16225 Eberswalde	21.02.2018	X	
4	Landesamt für Umwelt	Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt/Oder	08.02.2018	X	
5	Landesamt für Bauen und Verkehr	Lindenallee 51 15366 Dahlwitz-Hoppegarten	07.02.2018	X	
6	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Eberswalde	Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde	08.02.2018	X	
7	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Schappachweg 2 16225 Eberswalde	05.02.2018	X	
8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmale	Wünsdorfer Platz 4 – 5 15806 Zossen	25.01.2018	X	
9	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	Am Baruther Tor 20 15806 Zossen	-		
10	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg	Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	07.02.2018	X	
11	Stadtwerke Werneuchen GmbH	Wesendahler Straße 8 16356 Werneuchen	08.01.2018	X	
12	Wasser – und Bodenverband „Stöbber-Erpe“	Ernst-Thälmann-Str. 5 15345 Rehfelde	17.01.2018	X	
13	e.dis Netz GmbH	Zum Erlenbruch 8 15366 Neuenhagen	12.01.2018	X	
14	EWE Netz GmbH	Bahnhofstraße 115 16359 Biesenthal	-		
15	Deutsche Telekom Technik GmbH	Zwickauer Straße 41-43 01059 Dresden	06.02.2018	X	
16	GASCADE Gastransport GmbH Abt. GNL	Kölnische Straße 108 - 112 34119 Kassel	10.01.2018	X	
17	GDMcom mbH Maximilianallee 4	Maximilianallee 4 04129 Leipzig	23.01.2018	X	
18	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost Liegenchaftsmanagement	Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin	-		

Nachweis zum Eingang der Stellungnahmen beteiligter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Schillerstraße / Pommernstraße“ der Stadt Werneuchen vom November 2017					
Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde	Adresse	Schreiben vom	Hinweise	Einwendungen
19	Bernau Bei Berlin Stadtplanungsamt	Marktplatz 2 16321 Bernau bei Berlin	-		
20	Stadt Altlandsberg	Berliner Allee 6 15345 Altlandsberg	-		
21	Gemeinde Ahrensfelde Der Bürgermeister	Lindenberger Straße 1 16356 Ahrensfelde	11.01.2018	X	
22	Amt Biesenthal-Barnim	Berliner Str. 1 16359 Biesenthal	30.01.2018	X	
23	Amt Barnim-Oderbruch	Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen	23.01.2018	X	
24	Amt Falkenberg-Höhe	Karl-Marx-Straße 02 16259 Falkenberg	-		

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5, Standort Frankfurt (Oder)	Der Planentwurf ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Da es sich bei der Planung nach der Begründung zum Ziel 4.5 LEP B-B nicht um einen Fall der Innenentwicklung handelt, ist die im Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet festgesetzte Fläche von 0,2 ha auf die zusätzliche Entwicklungsoption anzurechnen. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. Zur Begründung verweist die GL auf ihre Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 11. April 2016.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Entsprechend den Ausführungen der Stellungnahme wird unter Punkt 1.3.1 der Begründung der auf die Entwicklungsoption anzurechnende Flächenanteil gerundet von 0,24 auf 0,2 ha reduziert. In der Erläuterung zur Einhaltung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden redaktionelle Ergänzungen vorgenommen.
2.	Regionale Planungsgemeinschaft - Uckermark-Barnim	Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) existieren zu dem o.g. Plan nicht. Der Geltungsbereich liegt unmittelbar an der Grenze des Gemeindegebiets von Werneuchen und damit an der Grenze des Geltungsbereiches für den sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Es sollte darum auch die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen bzw. sonstigen Erfordernissen der Raumordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree geprüft werden.	Kenntnisnahme. Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree verfügt über einen rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" aus dem Jahr 2004. Die Fortschreibung des Teilregionalplans ist gegenwärtig im Verfahren (unverbindlich). Aus dem rechtswirksamen Teilregionalplan geht hervor, dass sich ca. 1 km östlich der Stadtgrenze das Windeignungsgebiet 1 befindet. Bei der Ausweisung des Eignungsgebietes wurde der Siedlungsbereich Rudolfshöhe berücksichtigt. Die für die Beurteilung der Mindestabstände relevante vorhandene Bebauung liegt dichter bzw. gleich weit am Eignungsgebiet, sodass von einer relevanten Verlärmung bzw. Schattwurf auf das Plangebiet nicht auszugehen ist. Die Erläuterungen werden in der Begründung unter dem neuen Punkt 1.3.2 redaktionell ergänzt.
3.	Landkreis Barnim Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt	3.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung): Keine. 3.2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen: <u>Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt:</u> Auf dem Teil A, Planzeichnung fehlt der Übersichtsplan. Bei der weiteren Bearbeitung ist das Gesetz zur Erleichterung des	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Ein Übersichtsplan ist nicht zwingender Bestandteil der Planzeichnung. Übersichtspläne zur Einordnung des Vorhabens in den Siedlungszusammenhang finden sich in der Planbegründung.

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		nigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Bei den Baumaßnahmen aufzunehmender Boden bzw. beim Rückbau vorhandener Gebäude, Fundamente usw. anfallender Bauschutt, Baumischabfall ist als Abfall einzustufen sowie entsprechend zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Augenscheinlich kontaminiertes Material (z.B. Schlacke) ist von einer Verwendung vor Ort auszuschließen. Das Material ist, nach Herkunft getrennt, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten gemäß der Deklarationsanalyse nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu untersuchen sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Analysen sind dem Bodenschutzamt unmittelbar vorzulegen. Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt. Aufschüttungen und (Wieder-)Verfüllungen sind entsprechend LAGA auszuführen. Art und Herkunft des verwendeten Materials sind dem Bodenschutzamt nachzuweisen. Es sind nur Materialien, die den Vorsorgewerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. den Werten der Kategorie Z 0 der LAGA entsprechen, auf- bzw. einzubringen. Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 S. 1 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. <u>Keine Hinweise und Anregungen:</u> Aus der Sicht der unteren Bauaufsicht, der Unteren Denkmalschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, des SG Bevölkerungsschutz, der unteren Straßenverkehrsbehörde, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des	Kenntnisnahme.

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften und der Katasterbehörde werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben. <u>Überfachliche Betrachtung des Vorhabens:</u> Zum vorliegenden Bebauungsplan bestehen aus der Sicht des LK Barnim keine Bedenken. Die geplante Abrundung mit ca. acht Bauplätzen „Pommern-, Sachsen und Schillerstraße“ sorgt für einen ortstypischen und städtebaulich geordneten Abschluss. Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.	Kenntnisnahme.
4.	Landesamt für Umwelt	<u>Wasserwirtschaft:</u> Grundsätzliche Hinweise LfU Referat W 13 (Wasserwirtschaft im Genehmigungsverfahren) Während der Durchführung der Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG). Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden. <u>Immissionsschutz:</u> Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Grundlage: §§ 3,50 BImSchG Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken. In den vorliegenden Unterlagen wurden immissionsschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Der Geltungsbereich des Planentwurfes stellt sich zum WEG Nr. 1 Altlandsberg (Fortschreibung Regionalplan) bzw. Nr. 1 „Buchholz-Wesendahl-Wegendorf“ (Regionalplan 2004) nicht als heranrückende schutzbedürftige Nutzung dar. Im Umweltbericht wurde die bestehende Situation zur Vorbelastung	Kenntnisnahme. Die Hinweise sind in der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die fachliche Einschätzung, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken bestehen, wird in der Begründung redaktionell ergänzt. Der Empfehlung wird gefolgt, die Ausführungen unter Punkt 4.5 der Begründung den Aussagen unter Punkt 2.8.1 des Umweltberichtes anzupassen. inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen in der Planung.

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		(Pkt. 2.8.1) ausreichend berücksichtigt. Hinweis: Es wird jedoch empfohlen, die Aussage der Begründung S. 28 zur Immissionsvorbelastung zu ändern. Die allgemeine Aussage im 2. Anstrich, dass regelmäßig ab einem Abstand von 1,0 km keine relevanten Verlärmungs- bzw. Verschattungseffekte ausgehen, sollte gestrichen werden.	
5.	Landesamt für Bauen und Verkehr	Gegen die vorliegende Planung eines allgemeinen Wohngebiets am bisher unbebauten Teil der Schillerstraße mit Anschluss an die Pommernstraße und Sachsenstraße in der Stadt Werneuchen bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV keine Bedenken. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen dem LBV Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
6.	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Eberswalde	Mit der Aufstellung des BP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer straßenbegleitenden Wohnbebauung sowie die Vervollständigung des Verkehrsnetzes in diesem Bereich geschaffen werden. Das Plangebiet liegt in Werneuchen Rudolfshöhe, südlich des Stadtzentrums. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die kommunale Pommernstraße, Schillerstraße und Sachsenstraße. Diese sind überörtlich mit der Landesstraße L 235 verbunden. Somit ist die Erschließung auf kommunaler Ebene gesichert. Im Geltungsbereich des BP bestehen keine, flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen. Es werden keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung berührt. Der LS stimmt der LS dem Entwurf des Bebauungsplanes zu.	Kenntnisnahme.

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Die Belange der unteren Forstbehörde sind - basierend auf deren Stellungnahme vom 26.06.2017 - in der vorliegenden Fassung im Wesentlichen abgebildet worden. Eine walddrechtliche Qualifikation des Bebauungsplanes erfordert detaillierte Aussagen zur Waldumwandlung und deren Kompensation. Hierzu bittet die untere Forstbehörde, nachstehende Korrekturen / Ergänzungen aufzunehmen. - Der Punkt 2.4.6. „Maßnahmenbeschreibung“ des Umweltberichts nennt eine voraussichtliche Realisierung der Ersatzaufforstung für die Jahre 2018/2019. Allgemeiner und zutreffender wäre hier die Formulierung, dass die Ersatzmaßnahme spätestens 2 Jahre nach der Waldumwandlung angelegt sein muss, - Zusätzlich zu der beschriebenen Ausführung der Pflanzung ist der Verweis auf die zu beachtenden gesetzlichen Regelungen (FoVG, Erlass MIL- MUGV...) zu ergänzen (siehe Punkt 2 der Stellungnahme v. 26.06.2017). - Gleiches gilt für die Pflicht des Vorhabenträgers, die Vollzüge der Waldumwandlung und der Ersatzaufforstung der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Eberswalde, anzuzeigen. Beide Vordrucke lagen der Stellungnahme vom 26.06.2017 bei. Die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes sichert langfristig den mit der Kompensationsmaßnahme bezweckten Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die von der Forstbehörde angeführten Ergänzungen und Änderungen werden redaktionell in die Begründung unter Punkt 2.4 ff aufgenommen. Die Waldumwandlung erfolgt als integriertes walddrechtliches Verfahren. Die Sicherung der Waldumwandlung erfolgt durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Werneuchen und dem Vorhabenträger.
8.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmale	Im B-Plan Kapitel 2.6 ergänzen: Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Begründung wird im Kapitel 2.6 redaktionell ergänzt.
9.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	-	Seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wurde keine Stellungnahme abgegeben. Es wird deshalb auf die allgemeinen Regelungen hingewiesen, wonach die Prüfung des Kampfmittelverdachts im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanungen verwiesen wird. Die Hinweise werden redaktionell in die Begründung unter Punkt 2.5 aufgenommen.

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet Schillerstraße/Pommernstraße" der Stadt Werneuchen wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:: 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Bebauungsplan berührt, da sich das Plangebiet unterhalb der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatzes Werneuchen befindet. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet Schillerstraße/Pommernstraße" der Stadt Werneuchen. <u>Begründung:</u> Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohngebiet Schillerstraße/Pommernstraße" der Stadt Werneuchen liegt ca. 1,4 km südlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen. Für den SLP Werneuchen wurde kein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die "Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NIL) I 92/13 zu beachten. Der SLP Werneuchen ist als Flugplatz mit einem Bezugscode 2B eingestuft. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem FBP mit einem Radius von 2,5 km. Die obere Übergangsfläche schließt sich mit der Neigung von 1:20 an die Horizontalfläche an und steigt bis auf eine Höhe von 100 m, bezogen auf den FBP. Eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange ist durch die im Entwurf geplanten Festsetzungen (Allgemeines Wohngebiet mit max. zwei Vollgeschossen) gegenwärtig nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde bzgl. der Relevanz des Vorhabens auf den Flugbetrieb auf dem Sonderlandeplatz Werneuchen werden redaktionell in die Begründung unter dem neuen Punkt 2.7 aufgenommen.

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Das Plangebiet liegt weiter außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG). Insoweit bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet Schillerstraße/Pommernstraße" der Stadt Werneuchen. <u>Hinweise:</u> 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und I oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/ Bauhilfsmitteln ab einer Arbeitshöhe von 45 m über FBP ist durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen. 3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. 4. Aufgrund der Flugplatznähe ist mit Lärmbelastigungen durch den Luftverkehr zu rechnen. Deshalb regt die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde an, die Gebäude baulich so zu gestalten, dass der Schallschutz ausreichende Berücksichtigung findet. 5. Es wird empfohlen den Betreiber des SLP Werneuchen - Flugplatz Werneuchen GmbH, Freienwalder Chaussee 20, 16356 Werneuchen, Herr Berger – im Planverfahren zu beteiligen. Die Luftfahrtbehörde bittet nach Abschluss des Verfahrens um Zusendung eines die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszugs vom Abwägungsprotokoll.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Der Hinweis zu 1. ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der Hinweis zu 2. ist in der nachgeordneten Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten. Auf die zusätzliche Beteiligung des BAIUDbw nach o.g. Nr. 3 wurde verzichtet, da aufgrund der Lage abseits des Flugplatzgeländes und unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereich auf einer privaten Grundstücksfläche nicht von relevanten militärischen Belangen ausgegangen wird. Zur Beurteilung etwaiger Lärmimmissionen durch den Flugplatzbetrieb nach o.g. Nr. 4 wurde das zuständige LfU um Stellungnahme gebeten (Ifd. Nr. 4). Es wurden keine Hinweise bzw. Empfehlungen bzgl. des Flugbetriebes vorgebracht. Aufgrund der Ausführungen in der Stellungnahme ist von keinen relevanten Auswirkungen der Planung auf den Flugbetrieb des Sonderlandeplatzes auszugehen. Von daher wurde auf eine Beteiligung des Flugplatzbetreibers (Hinweis Nr. 5) verzichtet, bzw. es bestand die Gelegenheit, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen und Hinweise zu äußern. Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die obere Luftfahrtbehörde erhält nach Abschluss des B-Planverfahrens eine Mitteilung nach § 3 Abs. 2 BauGB.
11.	Stadtwerke Werneuchen GmbH	Für das Vorhaben erhebt der Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen keine Einwände. Im zu bebauendem Planungsgebiet sind die TW-Ver- und SW-Entsorgungsleitungen im Siedlerweg (Anm. d. R.: gemeint ist die Schillerstraße) vorhanden. Die Anschlüsse an den Medien sind durch die Anschlussnehmer beim Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen zu beantragen. Es wer-	Kenntnisnahme. Die Ausführungen sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Die Hinweise zur Anschlusssituation des Plangebietes werden redaktionell in die Begründung unter Punkt 2.3.1 aufgenommen.

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		den Anschlussbeiträge für die Herstellung der SW-Entsorgung vom Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen erhoben. Die Niederschlagsentwässerung der Straße ist örtlich über ein entsprechendes Rigolensystem zu versickern.	
12.	Wasser – und Bodenverband „Stöbber-Erpe“	in dem Bereich des Planvorhabens befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer und Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.	Kenntnisnahme.
13	e.dis Netz GmbH	Von Seiten des Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen. Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben schließt das Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt aus.	Kenntnisnahme.
14	EWE Netz GmbH	-	-
15	Deutsche Telekom Technik GmbH	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Folgende fachliche Hinweise bittet die Deutsche Telekom in den Bebauungsplan aufzunehmen: Zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien innerhalb und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich. ... Die Sicherung der zu verlegenden Telekommunikationslinien auf den einzelnen Grundstücken erfolgt über den Abschluss eines Grundstück-Nutzungsvertrag (GNV) gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG) mit dem jeweiligen Eigentümer. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikations-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Die Telekom bittet, umgehend nach Bekanntwerden einen aktualisierten Bebauungsplan mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern für geplantes Neubaugebiet zuzusenden.	Kenntnisnahme. Das Plangebiet wird über öffentliche Verkehrsflächen erschlossen, in denen die Medienschließung der Baugrundstücke grundsätzlich möglich ist. Die gesonderte Festsetzung von Leitungs- oder sonstigen Nutzungsrechten eines Netzanbieters ist nicht erforderlich. Die Koordinierung der Netzerweiterung erfolgt über den Vorhabenträger bzw. den Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks. Die Wahl des Netzanbieters ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann. Die Telekom bittet um Berücksichtigung der Hinweise, der Beteiligung am weiteren Planung und der Übersendung des Beschlusses des Bebauungsplanes.	
16	GASCADE Gastransport GmbH Abt. GNL	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung sind Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH sowie von WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
17	GDMcom mbH Maximilianallee 4	Das Vorhaben berührt keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS GmbH und der VGS GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme.
18	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost Liegenschaftsmanagement	-	-
19	Bernau Bei Berlin	-	-
20	Stadt Altlandsberg	-	-
21	Gemeinde Ahrensfelde	Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme.
22	Amt Biesenthal-Barnim	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
23	Amt Barnim-Oderbruch	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
24	Amt Falkenberg-Höhe	-	-

